



SACHSEN-ANHALT

Finanzamt
Staßfurt

Finanzamt Staßfurt, Postfach 13 55, 39404 Staßfurt

EINGEGANGEN

28. Mai 2017

Lfd. Nr.

26. Mai 2017

Identifikationsnummer(n):

für Firma

Unser Aktenzeichen:

Anrufungsauskunft nach § 42e EStG

Ihr Antrag vom 28.04.2017

Ihr Zeichen

Herr

Zimmer:

Durchwahl:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit o.g. Schreiben eine Anrufungsauskunft nach § 42e Einkommensteuergesetz (EStG) erbeten.

Zu den von Ihnen gestellten Rechtsfragen erteile ich Ihnen unter Bezugnahme auf die von Ihnen geschilderten Sachverhalte für den Steuerabzug vom Arbeitslohn folgende Auskunft:

Sachbezug Mastercard/ Gutscheinkarte

Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs.2 Satz 1 und 11 EStG sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen.

Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf der Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen beanspruchen kann.

Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft [H8.1 (1-4) LStR].

Die Frage, ob für Prepaid Cards die 44-Euro-Freigrenze des § 8 Abs.2 S.11 EStG für Sachbezüge in Anspruch genommen werden kann, ist zu bejahen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf der Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nur Sachleistungen und nicht anstelle dieser Sachleistung auch Barlohn verlangen kann. Dies ist hier durch die Formulierung unter § 1 „Sachbezug Master Card“ der Muster-Ergänzungsvereinbarung gewährleistet.

Atzendorfer Straße 20
39418 Staßfurt

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefon: 03925 980-0
Telefax: 03925 980-4600
www.finanzamt.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@fa-sft.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

Bundesbank Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE85 8100 0000 0081 0015 12

Belohnungssystem

Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ist für die nachfolgenden Vergütungsbestandteile erfüllt, da unter § 1 der Muster-Ergänzungsvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

a) Fahrtkostenzuschuss

Die Bemessung der Lohnsteuer nach einem festen Pauschsteuersatz in Höhe von 15 v.H. für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist im Grundsatz möglich. Die Vereinfachungsregelung der R 40.2 Abs.6 Nr.2b Buchst.aa 2.Halbsatz LStR ist anwendbar.

Soweit vom Arbeitnehmer hierfür ein eigenes oder ihm zur Nutzung überlassenes Kraftfahrzeug genutzt wird, sollte eine Bestätigung des Arbeitnehmers aufgenommen werden, aus der sich die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ergibt und mit der erklärt wird, dass es sich um die kürzeste Straßenverbindung handelt (§ 40 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs.1 S. 2 Nr.4 S.4 EStG).

Deshalb kann die unter „Fahrtkostenzuschuss“ in der Ergänzungsvereinbarung aufgenommene Verpflichtung des Arbeitnehmers, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verändert hat, nicht durch den Passus „...auf un-ter...Kilometer...“ eingeschränkt werden.

Bei Pauschalbesteuerung des Arbeitgeberersatzes muss nach § 4 Abs.2 Nr.8 der LStDV im Lohnkonto der Fahrtkostenzuschuss und die darauf entfallende pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag getrennt vom übrigen Gehalt des Arbeitnehmers aufgezeichnet werden. Dies ist notwendig, weil der pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschuss nicht zum Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers gehört, der in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung einzutragen ist. Ebenso gehört die pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag nicht zu den Steuerabzugsbeträgen, die in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers zu bescheinigen sind. Denn die Pauschalbesteuerung stellt die endgültige steuerliche Belastung der Fahrtkostenzuschüsse dar.

b) Kinderbetreuungszuschuss

Steuerfrei sind zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung), und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen.

Dies gilt auch, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen trägt. (R 3 Nr.33 Abs.1 S.1ff LStR).

Barzuwendungen sind nur dann steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber hat die Nachweise im Original als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Wie in der Muster-Ergänzungsvereinbarung klarstellend dargelegt, ist bei Nichtvorlage der Originalbelege eine steuerfreie Auszahlung des Kinderbetreuungszuschusses nicht möglich.

c) Aufwendungen für Internetnutzung

Werden an Arbeitnehmer Barzuschüsse zur Internetnutzung gezahlt, ist eine Pauschalierung mit 25 v.H. nach § 40 Abs.2 S.1 Nr.5 EStG im Grundsatz möglich.

Im Hinblick auf R 40.2 Abs.5 S. 6 LStR ist die einheitliche Zahlung eines Betrages von bis zu 40 € durch den Arbeitgeber nicht möglich, weil es sich bei den durch Pauschalierung begünstigten

Zuschüssen um Ersatz von Aufwendungen, also um Ausgaben in Geld oder Geldeswert des einzelnen Arbeitnehmers für die Internetnutzung handeln muss, die durch ihr Abfließen eine Vermögensminderung bewirken.

Vielmehr hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Höhe des ihm erwachsenden Aufwandes zu erklären. Da der Arbeitgeber nach R 40.2 Abs.5 S.8 LStR diese Erklärung als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen hat, ist die ausschließliche Aufnahme der Arbeitnehmerbestätigung in eine abzuschließende Ergänzungsvereinbarung nicht zum Nachweis geeignet.

Hier bedarf es einer zusätzlichen Erklärung, um den vom Gesetzgeber geforderten Nachweis zu erbringen. Für den Arbeitgeber ist es zur Haftungsbefreiung grundsätzlich ausreichend, die Erklärung des Arbeitnehmers über die Höhe der laufenden Internetkosten als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Folgende Gestaltung der Erklärung erfüllt hingegen die steuerlichen Anforderungen:

Erklärung zur Pauschalierung der Lohnsteuer für Barzuschüsse zur Internetnutzung mit 25 % nach § 40 Abs.2 Satz 1 Nr.5 EStG

(Beleg zum Lohnkonto)

Arbeitgeber:

Name der Firma

Anschrift:

Arbeitnehmer

Name, Vorname

Anschrift:

Ich versichere hiermit, dass mir Aufwendungen für die laufende Internetnutzung in Höhe von € monatlich/jährlich entstehen. Ich verpflichte mich, dem Arbeitgeber unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn meine Aufwendungen für die Internetnutzung den angegebenen Betrag unterschreiten.

Datum Unterschrift des Arbeitgebers

Auf die ungeachtet dessen bestehende Auskunftspflicht des Arbeitnehmers im Rahmen der Sachverhaltsermittlung durch eine Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f Abs.2 S.2 EStG wird ausdrücklich hingewiesen.

Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich eine lohnsteuerliche Beurteilung des vorgelegten Sachverhaltes erfolgte. Die Betrachtungsweise der Sozialversicherung stimmt nicht in jedem Fall mit den steuerlichen Zusätzlichkeitsvoraussetzungen überein. Zur sozialversicherungsrechtlichen Würdigung wird nicht Stellung genommen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die erteilte Anrufungsauskunft für die Besteuerung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren nur bindend ist, wenn der später verwirklichte von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht abweicht. Die Anrufungsauskunft ist nicht bindend, wenn sie zuungunsten des Steuerpflichtigen dem geltenden Recht widerspricht. Außerdem bindet sie nicht das Wohnsitzfinanzamt bei der Einkommensteuerfestsetzung gegenüber dem Arbeitnehmer (BFH vom 09.10.1992, BStBl 1993 II S. 166).

Die Bindungswirkung der Anrufungsauskunft entfällt im übrigen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Anrufungsauskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden. Unbeschadet der §§ 129 bis 131 der Abgabenordnung kann die Anrufungsauskunft für die Zukunft nach pflichtgemäßen Ermessen aufgehoben oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft unrichtig war. Das gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Rechtsprechung oder eine Verwaltungsanweisung zum Nachteil des Steuerpflichtigen ändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist beim Finanzamt Staßfurt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.